

An das Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Vorab per Fax: 0721 / 9101-382

**Florian C. Albrecht M.A.**

Master of Criminology and Police Science

Rechtsanwalt

Lehrbeauftragter an der Hochschule Landshut

T: 0177-5988647

E: albrecht\_recht@t-online.de

Passau, den 17.07.2015

## **EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!**

### **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG)**

des Rechtsanwalt Florian Albrecht,

(Kanzleianschrift)

**– Antragsteller –**

gegen

1. Beschluss des Landgericht Passau vom 16.07.2015 – 2 T 127/15 (Anlage 1)
2. Beschluss des Amtsgericht Passau vom 14.07.2015 – 13 C 1219/15 (Anlage 2)
3. Beschluss des Amtsgericht Passau vom 13.07.2015 – 17 C 1163/15 (Anlage 3)

wegen Verstoß gegen

Art. 8 Abs. 1 GG (Versammlungsfreiheit)

Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit)

Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Informationelle Selbstbestimmung)

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Anspruch auf den gesetzlichen Richter)

Es wird beantragt, die mit dem Antrag nach § 32 BVerfGG angefochtenen Entscheidungen im Wege der einstweiligen Anordnung aufzuheben und Vorkehrungen zu treffen, damit die durch den Antragsteller für den 20.07.2015 angemeldete Versammlung in der Zeit von 18:15 Uhr bis 18:30 Uhr auf dem Nibelungenplatz in Passau ordnungsgemäß stattfinden kann.

### **B e g r ü n d u n g :**

#### **A. Sachverhalt und bisheriger Verfahrensgang**

##### **I. Zum Nibelungenplatz in Passau**

Streitgegenständlich ist die Durchführung einer Versammlung auf dem Nibelungenplatz in Passau. Der Nibelungenplatz in Passau ist ein in privatem Eigentum befindlicher etwa rechteckig angelegter Platz, der an drei Seiten von Ladenlokalen umrahmt wird. Zu den Ladenlokalen gehören etwa der einzig zentral gelegene Supermarkt von Passau (REWE), das Passauer Kino (Cineplex) und die größte Passauer Buchhandlung (Bücher Pustet). Auf dem Platz finden regelmäßig Veranstaltungen statt. Hierzu gehören etwa ein kleiner Weihnachtsmarkt aber auch Informationsveranstaltungen, etwas von Gewerkschaften (mittels Informationsbusses).

Im Ergebnis handelt es sich bei dem Nibelungenplatz in Passau um das zentrale Passauer Forum, das der Öffentlichkeit durch seinen Eigentümer zum allgemeinen öffentlichen Verkehr geöffnet wurde.

Einschränkungen der Nutzung des Nibelungenplatzes ergeben sich daraus, dass der Eigentümer – ohne dass dies für die Personen, die den Platz betreten, ersichtlich ist – u.a. strenge Verhaltensregeln normiert hat. Zu diesen gehört etwa, dass man auf dem Platz keinen Alkohol trinken und sich gemäß der „Regeln des guten Geschmacks“ verhalten muss (vgl. anwaltliches Schreiben der Frau RAin vom 24.05.2015 – **Anlage 4**). Die einseitig durch den Eigentümer des Platzes diktierten Regeln werden durch einen privaten Sicherheitsdienst, den TSS-Sicherheitsdienst, umgesetzt (vgl. Vertrag vom 26.11.2007 – **Anlage 5**). Der TSS-Sicherheitsdienst vertritt insoweit die Auffassung, dass es sich bei dem öffentlichen Platz um ein befriedetes Besitztum handelt und nötigt betroffene Bürger unter Androhung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), sich dem Willen des Eigentümers des Platzes bzw. des

Sicherheitsdienstes unterzuordnen (vgl. Schreiben des TSS-Sicherheitsdienstes vom 08.05.2015 – **Anlage 6**). Zudem führt der Sicherheitsdienst Personenkontrollen durch.

Zudem wird der gesamte Nibelungenplatz videoüberwacht.

Der Antragsteller wurde schließlich hinsichtlich des Nibelungenplatzes soeben darauf aufmerksam gemacht, dass der Eigentümer gegen 12:45 Uhr des heutigen Tages eine bislang nicht vorhandene Hausordnung auf dem Nibelungenplatz ausgehängt hat, die ein Alkoholverbot beinhaltet. Die Versammlungsfreiheit wird allerdings hierdurch nicht eingeschränkt.

### **Zeugnis:**

## **II. Zur Versammlung**

Dem Antragsteller wurde aufgrund des Umstandes, dass er auf dem Nibelungenplatz auf einer unbegangenen Treppe sitzend eine Flasche Bier, die er zuvor in dem am Platz anliegenden REWE erworben hatte, ein unbefristetes Hausverbot erteilt (vgl. **Anlage 6**). Über das Hausverbot wird derzeit vor dem Amtsgericht Passau unter dem Aktenzeichen 17 C 976/15 gestritten (vgl. Klageschrift des Antragstellers vom 09.06.2015 – **Anlage 7**).

Der Antragsteller setzt sich vehement gegen Alkoholverbote im öffentlichen Raum ein (vgl. bspw. dessen Veröffentlichungen *Albrecht*, Alkoholverbote in der kommunalen Praxis, VR 2012, 41; *Albrecht*, Kommunale Alkoholverbote, DIE POLIZEI 2011, 117) und beobachtet die zunehmende Privatisierung der inneren Sicherheit bzw. die Betätigung privater Sicherheitsdienste in der Öffentlichkeit äußerst kritisch.

Bei dem Nibelungenplatz handelt es sich um einen Platz, der herausragend und in Passau alternativlos für die durch den Antragsteller kritisch gewerteten gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen steht, insbesondere auch, weil die Passauer Polizei den Bereich Sicherheit und Ordnung auf dem Platz quasi an private Dienstleister abgetreten hat, die dort für den Bürger nicht ersichtliche, aber seitens des Eigentümers gewünschte u.a. Alkoholkonsumverbote exekutieren. Aufgrund dieser einzigartigen Bedeutung wurde der Nibelungenplatz seitens des Antragstellers für die streitgegenständliche Versammlung ausgewählt. In seiner Versammlungsanmeldung vom 11.06.2015 (**Anlage 8**) – die im Übrigen den Gerichten bekannt ist – weist der Antragsteller auf Folgendes hin: *„Der Nibelungenplatz tangiert als von privaten Sicherheitsdiensten engmaschig überwachter Platz, für den ein Alkoholverbot gelten soll, beide Problemlagen, die eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung*



*aufweisen.*“ Vor diesem Hintergrund macht die Versammlung ersichtlich nur dann Sinn, wenn Sie auch auf dem Nibelungenplatz durchgeführt werden kann.

Die Versammlungsbehörde hat die Versammlungsanmeldung geprüft und keinerlei Bedenken geäußert (Schreiben vom 08.07.2015 – **Anlage 9**). Ganz im Gegenteil soll am Vormittag des 20.07.2015 gemeinsam mit Polizei und Versammlungsbehörde ein Kooperationsgespräch stattfinden, damit ein ordnungsgemäßer Verlauf der Versammlung gewährleistet werden kann, wodurch auch alle Befürchtungen des Platzeigentümers ausgeräumt wären.

### **III. Verfahrensgang in dem Verfahren 17 C 1163/15**

In dem Verfahren 17 C 1163/15 hat sich der Antragsteller an das Amtsgericht gewandt, da für die kurze Versammlungsdauer eine Aufhebung des gegen ihn gerichteten und mittels der Androhung von Strafanzeigen sanktionierten Hausverbots erwirkt werden sollte. Zudem wollte der Antragsteller erreichen, dass die auf dem Nibelungenplatz eingerichtete Videoüberwachung für die Dauer der Versammlung ausgesetzt wird (Antragsschrift des Antragstellers vom 07.07.2015 – **Anlage 10**).

Der Antragsteller berief sich zur Untermauerung seines Antrags u.a. auf die Versammlungsfreiheit und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Diesbezügliche Einlassungen der Antragsgegnerin des vor dem Amtsgericht Passau geführten einstweiligen Verfügungsverfahrens sind dem Antragsteller nicht bekannt, da in der Kürze der Zeit keine Akteneinsicht genommen werden konnte.

Das Amtsgericht Passau hat mit Beschluss vom 13.07.2015 – 17 C 1163/15 den Antrag des Antragstellers abgewiesen. Es hält der Versammlungsfreiheit des Antragstellers die Eigentumspositionen des Eigentümers des Nibelungenplatzes entgegen und stellt im Rahmen seiner Abwägung fest:

*„Unter diesen Umständen ist zu erwarten, dass nach der Versammlung auf dem Nibelungenplatz während und nach der Versammlung Bierdosen in nicht unerheblichem Umfang weggeworfen werden, immerhin werden 30 – 80 Teilnehmer erwartet [...]. Auch ist zu befürchten, dass Teilnehmer bereits stark betrunken erscheinen, Bier im Übermaß genießen und sich übergeben müssen. Es ist zu befürchten, dass die Versammlungsteilnehmer den Nibelungenplatz in stark verschmutztem Zustand zurücklassen werden.“* (Seite 2 des Beschlusses).

Mithin müsse die Versammlungsfreiheit im Rahmen der Abwägung zurücktreten.

#### IV. Verfahrensgang in dem Verfahren 2 T 127/15

Das Verfahren 2 T 127/15 betrifft die sofortige Beschwerde vom 14.07.2015 (**Anlage 11**), mit der sich der Antragsteller gegen den Beschluss des AG Passau vom 13.07.2015 – 17 C 1163/15 – gewandt hat. Im Rahmen seiner Beschwerde erläutert er, dass die Argumentation des Amtsgerichts Passau völlig realitätsfern ist und im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Abwägung keinen Bestand haben kann. Hinsichtlich der seitens des Amtsgerichts geäußerten, die Entscheidung vom 13.07.2015 tragenden Bedenken, die sich auf eine angebliche „Vermüllungs- und Trunkenheitsgefahr“ stützen, verweist der Antragssteller auf den versammlungsrechtlichen Kontext:

*„Diese Schilderung der Situation ist völlig lebensfremd, weil die Versammlungsteilnehmer im Rahmen der Versammlung symbolhaft lediglich eine Dose Bier leeren und hiernach in kommunikativen Austausch bezüglich der gesellschaftlich höchst brisanten Themen „Alkoholverbote auf öffentlichen Plätzen“ und „Privatisierung der Inneren Sicherheit“ treten werden. Dass sich Personen aufgrund einer Dose Bier übergeben müssen oder zur frühen Abendzeit bereits entsprechend betrunken anreisen werden, ist fernliegend. Im Übrigen wird der Versammlungsleiter durch den mit der Versammlungsbehörde abgestimmten Einsatz von Ordnern für Sicherheit und Ordnung während der Versammlung sorgen. Betrunkene Versammlungsteilnehmer werden von der Versammlung ausgeschlossen.*

*Ebenso wenig ist das Risiko der Vermüllung gegeben. Einerseits setzt das bestehende Dosenpfand von 0,25 € einen starken gegenläufigen Anreiz und andererseits wird der Versammlungsleiter gemeinsam mit den im Einsatz befindlichen Ordnern auch insoweit für Sicherheit und Ordnung sorgen. Wer den Nibelungenplatz vermüllt, wird von der Versammlung ausgeschlossen.*

*Der Versammlungsleiter hat über die Versammlungsseite auf Facebook bereits präventiv zur Beachtung der vorstehenden Regeln aufgerufen und darauf hingewiesen, dass alkoholisierte Personen oder Versammlungsteilnehmer, die den Nibelungenplatz vermüllen, der Versammlung verwiesen werden.“*

Er macht seine Angaben glaubhaft und weist darauf hin, dass die Versammlung zwingend auch auf dem Nibelungenplatz stattfinden muss:



*„Die streitgegenständliche Versammlung muss auf dem Nibelungenplatz stattfinden, weil dieser ein Symbol für die seitens der Versammlungsteilnehmer bemängelten gesellschaftlichen Fehlentwicklungen ist. Hier wird sich nämlich unter Zuhilfenahme privater Sicherheitsdienste auf ein Alkoholverbot berufen.“*

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Dieses stellt mit Beschluss vom 16.07.2015 – 2 T 127/15 fest, dass die Ausführungen der Vorinstanz „*vollumfänglich*“ zutreffen (Seite 4 des Beschlusses). Obgleich es sich bei dem Nibelungenplatz – entgegen dem wahrheitswidrigen Vortrag der Verfahrensbevollmächtigten des Grundstückseigentümers – um einen bedeutsamen „*öffentlichen Kommunikationsraum*“ handelt und mithin der Schutzbereich der Versammlungs- und Meinungsfreiheit eröffnet sei, sei die Abwägung des Amtsgerichts nicht zu beanstanden (vgl. Seite 6 des Beschlusses). Der Antragsteller habe nämlich „*überhaupt nicht dargelegt, in welchem Zusammenhang die konkrete Fläche mit dem Versammlungsziel steht.*“ (Seite 6 des Beschlusses). Eine Versammlung auf dem Nibelungenplatz könne aber nur dann gestattet werden, wenn mit ihr gegen die Antragsgegnerin selbst oder einen im Einkaufszentrum ansässigen Laden demonstriert werde (Seite 7 des Beschlusses). Mithin könne die Versammlung auch auf alternativen Flächen durchgeführt werden.

**Anmerkung:** Selbstverständlich hat der Antragsteller seit der Versammlungsanmeldung beständig und wiederholt dazu vorgetragen, dass sich die Versammlung gerade auch gegen das auf dem Nibelungenplatz geltende Alkoholverbot, das auch nur dort von privaten Sicherheitsdiensten exekutiert wird, richtet. So etwa in der Versammlungsanmeldung vom 11.06.2015, Seite 2 – **Anlage 8**; sofortige Beschwerde vom 14.07.2015, Seite 4 – **Anlage 11**.

#### **V. Verfahrensgang in dem Verfahren 13 C 1219/15**

In dem Verfahren 13 C 1219/15 hat die Eigentümerin des Nibelungenplatzes eine gegen den Antragsteller gerichtete einstweilige Verfügung erwirkt, wonach es diesem untersagt wird, für die streitgegenständliche Versammlung über eine Facebook-Veranstaltungsseite zu werben. Das Gericht schließt sich insoweit den Ausführungen des Amtsgerichts in dem Verfahren 17 C 1163/15 an.

Der Antragsteller hatte vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit der Verfahrensbevollmächtigten der Eigentümerin des Nibelungenplatzes eine Schutzschrift bei

dem Amtsgericht hinterlegt (**Anlage 12**). Hierin wies er darauf hin, dass für eine mögliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Versammlung allein die Verwaltungsgerichte berufen sind (Seite 2 der Schutzschrift). Zudem wies er darauf hin, dass im Versammlungskontext die seitens der Eigentümerin des Nibelungenplatzes befürchteten „Vermüllungs- und Trunkenheitsgefahren“ nicht gegeben sind. Das Thema „Alkoholverbot“ wurde zudem im konkreten Kontext des für die Versammlung vorgesehenen Nibelungenplatzes diskutiert (Seite 4 der Schutzschrift). Die Schutzschrift, die u.a. moniert, dass in versammlungsrechtlichen Angelegenheiten der Zivilrechtsweg nicht gegeben sein dürfte, wurde seitens des Gerichts ersichtlich nicht beachtet. Stattdessen wurde gegen den Antragsteller entschieden.

Somit wandte sich der Antragsteller gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, Beschl. v. 14.07.2015 – 13 C 1219/15 mittels des Widerspruchs (**Anlage 13**). Er macht hierin ebenfalls auf die in der sofortigen Beschwerde vom 14.07.2015 enthaltenen Argumente aufmerksam und wies ergänzend auf Folgendes hin:

„Im Übrigen sei angemerkt, dass die Versammlungsbehörde die Bedenken der Antragsgegnerin nicht aufgegriffen hat. Sie hält die Versammlung ohne Auflagen für durchführbar [...]. Spätestens am Montag, dem 20.07.2015, soll gemeinsam mit dem Leiter der Versammlungsbehörde, Herrn Georg Holzhammer, sowie der Polizei ein Kooperationsgespräch stattfinden, damit die Versammlung ruhig und geordnet verlaufen kann. Die Versammlungs- und Sicherheitsbehörden sind aufgrund der grundrechtlichen Bedeutung zur Kooperation und Unterstützung der Versammlung angehalten. Auch dies belegt anschaulich, dass eine „Vermüllungs- und Trunkenheitsgefahr“ überhaupt nicht gegeben ist.“

Der Widerspruch vom 15.07.2015 wurde mit Schreiben vom 15.07.2015 (**Anlage 14**) ergänzt. Hierin wies der Antragsteller u.a. darauf hin, dass die den Versammlungsleiter treffenden Reinigungspflichten den Interessen des Eigentümers des Nibelungenplatzes Rechnung tragen.

## **VI. Rechtswegerschöpfung und Dringlichkeit des Antrags**

Mit der sofortigen Beschwerde ist der Rechtsweg in der Sache AG Passau – 17 C 1163/15 bzw. LG Passau – 2 T 127/15 erschöpft. In der Sache 13 C 1219/15 soll über den Widerspruch des Antragsstellers am Montag, dem 20.07.2015 um 8:30 Uhr mündlich verhandelt werden. Über mögliche Sicherungsmaßnahmen wollte das Amtsgericht noch heute entscheiden, hat wohl



aber mit Blick auf die zur Kenntnis genommene Entscheidung des Landgerichts hiervon dann doch Abstand genommen. Es ist mithin allein vor dem Hintergrund der Bearbeitungsdauer innerhalb der Gerichtsverwaltung nicht damit zu rechnen, dass dem Antragsteller rechtzeitig im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Abhilfe verschafft wird. Eine Entscheidung über den Widerspruch wird zum Zeitpunkt der Versammlung wohl kaum vorliegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Antragsteller allerdings sofort in das Berufungsverfahren gehen. Der Antragsteller wird das Bundesverfassungsgericht insoweit über die Entwicklungen ständig unterrichtet halten. Unabhängig vom Ausgang des Widerspruchsverfahrens kann die Versammlung am 20.07.2015 unter der Leitung des Antragstellers nicht stattfinden, wenn die Entscheidung des LG Passau – 2 T 127/15 nicht mit dem Antrag nach § 32 BVerfGG erfolgreich angegriffen wird.

#### **VII. Keine evidente Unzulässigkeit des Hauptsacheverfahrens**

Es ist im vorliegenden Zusammenhang nicht ersichtlich, dass ein mögliches Hauptsacheverfahren unzulässig wäre (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG). Insbesondere besteht ein allgemeines Rechtsschutzinteresse, weil sich das Ziel des Antragsstellers, die Versammlung am 20.07.2015 durchführen zu können, nicht auf anderen Weg erreichen lässt. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fällt auch nach dem 20.07.2015 nicht weg, weil insoweit Wiederholungsgefahr besteht. Dies ist der Fall, wenn ein Gericht die herausgearbeiteten verfassungsrechtlichen Maßstäbe nicht beachtet hat und bei hinreichend bestimmter Gefahr einer gleichartigen Entscheidung bei gleich gearteter Sach- und Rechtslage auch in Zukunft so entschieden wird. Hiervon ist vorliegend auszugehen. Zudem handelt es sich um eine Sache von grundsätzlicher Bedeutung, weil die sog. „Fraport“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06) nicht ausdrücklich auf die versammlungsrechtliche Nutzung ausschließlich im Eigentum privater Eigner stehender Flächen eingeht.

#### **VIII. Keine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache**

Im vorliegenden Fall kann ausnahmsweise von dem Grundsatz, dass die Entscheidung in der Hauptsache im Verfahren nach § 32 BVerfGG nicht vorweggenommen werden darf, abgewichen werden, weil ein gebotener Rechtsschutz durch die Hauptsacheentscheidung zu spät käme. Eine Hauptsacheentscheidung kann bis zum 20.07.2015 nicht herbeigeführt werden.



## **B. Rechtsausführungen**

### **I. Statthaftigkeit**

Der vorliegende Antrag gem. § 32 BVerfGG ist statthaft, weil das Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung über den Streitfall befugt ist. Eine einstweilige Anordnung ist nämlich in allen Verfahrensarten statthaft, für welche eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts begründet ist. Der vorliegende, isolierte Eilantrag ist statthaft, weil der Streitfall als Urteilsverfassungsbeschwerde im Hauptsacheverfahren vor das Bundesverfassungsgericht gebracht werden könnte.

### **II. Form, Frist und Begründung**

Die Anforderungen an Form, Frist und Begründung sind gegeben. Der Antrag gem. § 32 BVerfGG kann insbesondere auch per Fax zum Bundesverfassungsgericht gebracht werden.

### **III. Antragsberechtigung**

Der Unterzeichner wäre als Träger von Grundrechten im Hauptsacheverfahren beteiligtenfähig und ist mithin antragsberechtigt.

### **IV. Grundrechtsverletzung**

#### **1. Verletzung von Art. 8 Abs. 1 GG (Versammlungsfreiheit)**

##### **a) Schutzbereich**

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen das Grundrecht des Antragsstellers auf Versammlungsfreiheit. Dieses Grundrecht schützt das Recht des Einzelnen, sich mit anderen zu versammeln, um gemeinsame Zwecke wahrzunehmen. Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit beinhaltet zudem das Recht des Einzelnen, zu entscheiden, wo, wann und unter welchen Modalitäten die jeweilige Versammlung stattfinden soll (*Pötters/Werkmeister ZJS 2011, 222, 224* unter Verweis auf BVerfG, Urt. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06, Rn. 64 sowie weitere Nachweise). Mithin gewährleistet die Versammlungsfreiheit insbesondere auch das Recht, an allgemein zugänglichen Orten, „das Publikum mit politischen Auseinandersetzungen, gesellschaftlichen Konflikten oder sonstigen Themen zu konfrontieren.“ (*Pötters/Werkmeister, ZJS 2011, 222, 224*)

Dem Antragsteller steht mithin das Recht zu, selbst zu entscheiden, wo er auf seine versammlungsrechtlich relevanten Belange aufmerksam machen möchte. Überdies geht „das BVerfG [...] davon aus, dass auch bei Plätzen in Privateigentum eine mittelbare Grundrechtswirkung in Betracht kommt. Nach dieser Ansicht müssten öffentlich zugängliche Plätze, selbst wenn sie in privater Hand liegen, für Versammlungen zugänglich gemacht werden.“ (Pötters/Werkmeister ZJS 2011, 222, 225; vgl. Wendt, NVwZ 2012, 606)

Dass es sich bei dem Nibelungenplatz, der „Piazza von Passau“, um einen öffentlich zugänglichen Platz handelt, der im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als „öffentliche Forum“ (vgl. Wendt, NVwZ 2012, 606, 607) anzusehen ist, steht außer Frage. Dies wird etwa auch seitens des LG Passau festgestellt („was die Eröffnung eines allgemeinen Verkehrs anschaulich demonstriert“ – LG Passau, Beschl. v. 16.07.2015 – 2 T 127/15, Seite 6).

#### **b) Verletzungshandlung**

Die Gerichte, die sich in allen drei monierten Entscheidungen auf eine durch die auf dem Nibelungenplatz durchgeführte Versammlung verursachte Gefahr für das Eigentum des Eigentümers des Nibelungenplatzes berufen, wähen das angeblich bestehende Verschmutzungsrisiko sowie das Risiko, dass betrunkene Personen an der Versammlung teilnehmen werden, als in der Abwägung mit der Versammlungsfreiheit schwerwiegender. Hierdurch wird das Grundrecht des Antragstellers auf Versammlungsfreiheit verletzt.

Die seitens der Gerichte getroffene Abwägung der miteinander kollidierenden, grundrechtlich geschützten Interessen ist mangelhaft. Insoweit ist zunächst mit den Worten von *Payandeh*, JR 2011, 421, 423 (der zudem darauf hinweist, „dass die Fachgerichte die grundrechtlichen Wertungen in ihrem Aussagegehalt und in ihrer Tragweite teilweise nicht ernst genug nehmen“) zu berücksichtigen:

„Unter Berücksichtigung [der] mittelbaren Drittwirkung [der Grundrechte] ist ein auf die §§ 903, 1004 BGB gestütztes Demonstrationsverbot unter Umständen auch dann am Maßstab der Grundrechte zu messen, wenn der Grundstückseigentümer nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden ist. Einschränkungen der Meinungskundgabe- und Demonstrationsfreiheit können dann nicht allein auf die freie und privatautonome Verfügungsbefugnis des Eigentümers gestützt werden, sondern bedürfen eines darüber hinaus gehenden Grundes, der einer Abwägung mit den Grundrechten aus Art. 8 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG standhalten muss.“ Die öffentliche Widmung der Sache Nibelungenplatz und die



Durchführung der „genehmigten“ Versammlung verdrängen die privaten Abwehransprüche des Eigentümers (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 27.05.2003 – 15 A 2182/03, juris Rn. 6).

Im Rahmen der anzustellenden Verfassungsrechtlichen Abwägung zwischen Eigentumsrecht und Versammlungsfreiheit ist zudem zu berücksichtigen, dass der Eigentümer des Nibelungenplatzes „diese[n] der Öffentlichkeit aus Eigeninteresse zur kommunikativen Nutzung zur Verfügung [stellt]“ (Wendt, NVwZ 2012, 606, 608; vgl. Payandeh, JR 2011, 421, 424). In solchen Fällen „machen es sich [die Platzeigentümer] kommerziell zu Nutze, dass die Foren zu „Orte[n] des Verweilens und der Begegnung“ werden. Damit nehmen sie aber in Kauf, dass gerade in ihren Foren diejenige Öffentlichkeit entsteht, die für die Ausübung der Versammlungsfreiheit notwendig ist. Indem sie dem öffentlichen Straßenraum den Publikumsverkehr zum Teil entziehen, setzen sie also selbst eine Ursache dafür, dass andere auf die Nutzung ihres Eigentums angewiesen sind. Öffentliche Foren haben somit auf Grund einer autonomen Entscheidung des jeweiligen Eigentümers eine besondere soziale Funktion und weisen einen hohen sozialen Bezug auf. In der Abwägung zwischen dem Eigentumsrecht an öffentlichen Foren und der Versammlungsfreiheit hat Letztere deshalb ein höheres Gewicht.“ (Wendt, NVwZ 2012, 606, 608 m.w.N.; vgl. Payandeh, JR 2011, 421, 424)

Die Verletzungshandlung lässt sich des Weiteren auch nicht dadurch rechtfertigen, dass das Versammlungsziel auf einem anderen öffentlichen Platz in ähnlicher Weise zu erreichen wäre, wie etwa das Landgericht Passau im Rahmen einer Sachverhaltsverfälschung behauptet (Beschl. v. 16.07.2015 – 2 T 127/15, Seite 6). Insoweit ist es schlichtweg unwahr, dass der Antragsteller – wie das Landgericht meint – „überhaupt nicht dargelegt [hat], in welchem Zusammenhang die konkrete private Fläche mit dem Versammlungsziel steht. Die diesbezüglichen Darlegungen des Antragstellers beginnen in der Versammlungsanmeldung, die dem Landgericht Passau bekannt ist, und ziehen sich durch sämtliche relevanten Schriftsätze. Aufgrund der Verknüpfung der Versammlungsziele mit dem auf dem Nibelungenplatz durch eine privaten Sicherheitsdienst exekutierten Alkoholkonsumverbot wird ersichtlich, dass der Antragsteller in besonderem Maße auf genau diesen öffentlichen Raum angewiesen ist, damit seine Versammlung ihre Wirkkraft entfalten kann (vgl. Payandeh, JR 2011, 421, 424).

Die mit dem Antrag nach § 32 BVerfGG angegriffenen Entscheidungen verkennen zudem die Bedeutung der mittelbaren Grundrechtswirkung im Verhältnis zwischen dem Antragsteller und dem Eigentümer des Nibelungenplatzes, wenn sie – wie etwas das Landgericht – darauf hinweisen, dass hier ja gerade die sog. „Fraport“-Entscheidung des Bundesverfassungsgericht

keine Rollen spielen soll. Insoweit kann grundlegend auf die Erläuterungen von *Payandeh* (JR 2011, 421, 424) Bezug genommen werden:

„[...] die Entscheidung des BVerfG [enthält] zwei Leitgedanken, die für eine verstärkte Berücksichtigung der Grundrechte im Rahmen mittelbarer Grundrechtswirkungen von maßgeblicher Bedeutung sind. Erstens betont der Senat, dass Private zwar nicht wie unmittelbar Grundrechtsverpflichtete einer »prinzipiellen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Bürger« unterliegen, dass die mittelbare Grundrechtswirkung aber im Einzelfall ebenso weit reichen kann wie die unmittelbare Grundrechtsbindung. Diese Aussage stellt gegenüber den angegriffenen fachgerichtlichen Entscheidungen klar, dass eine mittelbare Grundrechtswirkung keine Grundrechtswirkung zweiter Klasse ist, die gerichtliche Auseinandersetzung mit ihr keine Formalie. Die Fachgerichte haben die grundrechtlichen Wertungen ernst zu nehmen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles zur Geltung zu bringen. Auch wenn sie hierbei einen gewissen Entscheidungs- und Wertungsspielraum haben, der einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle entzogen ist, reicht ein bloßes Lippenbekenntnis zur mittelbaren Grundrechtswirkung jedenfalls nicht aus, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen.“

Die Rechte des Eigentümers des Nibelungenplatzes werden aufgrund der nur 15-minütigen Versammlung auch nicht in unverhältnismäßiger oder unzumutbarer Weise eingeschränkt. „Denn es liegt weiterhin in der Hand des Eigentümers zu entscheiden, inwieweit er welche Räume einem öffentlichen Verkehr allgemein zugänglich machen und sie zu einem »öffentlichen Forum« ausgestalten will.“ (*Payandeh*, JR 2011, 421, 424)

Hinsichtlich der seitens des Eigentümers des Nibelungenplatzes geschilderten Gefahren durch Betrunkene und Dosenbier-Konsumenten wird auf die Ausführungen des Antragstellers, in den Schriftsätzen vom 15.07.2015 (**Anlage 13**) und 14.07.2015 (**Anlage 11**) verwiesen. Diese entlarven angesichts des angekündigten konsequenten Vorgehens des Antragstellers gegen Betrunkene Versammlungsteilnehmer sowie Personen, die leere Bierdosen auf den Boden werfen, dass hier eine realitätsferne Rechtfertigung heraufbeschworen werden soll. Die Nichtdurchführung der Versammlung kann jedenfalls nur ultima ratio sein. Das Bundesverfassungsgericht beurteilt in diesem Kontext selbst die Betriebsstörung in einer Eingangshalle eines Flughafens als lediglich geringfügig (*Pötters/Werkmeister* ZJS 2011, 222, 225).

Schließlich sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Erteilung eines Hausverbots gegenüber dem Antragssteller allenfalls die Bedeutung des Nibelungenplatzes für die



Versammlungszwecke untermauert. Das unbefristete und räumlich etwa auf ein Kino oder die Praxen der den Antragssteller erstreckte Hausverbot ist gerichtlich angefochten und wird vor dem Hintergrund der durch den Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang als beachtlich angesehenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit keinen Bestand haben können.

Mithin steht fest, dass die im Antragsverfahren gem. § 32 BVerfGG angegriffenen Entscheidungen das Grundrecht des Antragstellers auf Versammlungsfreiheit verletzen.

### **c) Videoüberwachung und innere Versammlungsfreiheit**

Dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ist zudem auch die sog. innere Versammlungsfreiheit zuzurechnen. Diese soll mögliche Versammlungsteilnehmer davor schützen, von der Teilnahme an einer Versammlung abgeschreckt zu werden. Die mit dem Antrag nach § 32 BVerfGG angegriffenen Entscheidungen des Landgericht Passau – 2 T 127/15 und des Amtsgericht Passau – 17 C 1163/15 verletzen mithin auch diesen Aspekt der Versammlungsfreiheit, weil mit Ihnen die Deaktivierung der auf dem Nibelungenplatz vorhandenen Videoüberwachung für die kurze Dauer der für den 20.07.2015 vorgesehenen Versammlung abgelehnt wird. Die Videoüberwachung entfaltet gegenüber den möglichen Versammlungsteilnehmern und auch dem Antragsteller eine abschreckende psychologische Wirkung, die von der Teilnahme an der Versammlung oder dem geplanten offenen und kommunikativen Austausch abhalten könnte. Eine Rechtfertigung der privaten Videoüberwachung einer in Absprache mit Versammlungsbehörde und Polizei durchgeführten Versammlung ist nicht ersichtlich.

## **2. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Informationelle Selbstbestimmung)**

### **a) Schutzbereich**

Der Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist weit gefasst. Er beinhaltet u.a. die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Die auf dem Nibelungenplatz stattfindende Videoüberwachung des Areals ist mithin geeignet, in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG einzugreifen.

**b) Verletzungshandlung**

Die mit dem Antrag nach § 32 BVerfGG angegriffenen Entscheidungen des Landgericht Passau – 2 T 127/15 und des Amtsgericht Passau – 17 C 1163/15 verletzen das Grundrecht des Antragstellers auf informationelle Selbstbestimmung, weil mit ihnen die Aussetzung der Videoüberwachung für die kurze Versammlungsdauer am 20.07.2015 verweigert wurde. Die Abwägung des privaten Überwachungsinteresses muss mit Blick auf die Ausgestaltung des Nibelungenplatzes als öffentliches Forum in der verfassungsrechtlichen Abwägung zumindest dann zurücktreten, wenn eine ordnungsgemäß angemeldete und seitens der Versammlungsbehörde nicht monierte Versammlung betroffen ist.

**3. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (Anspruch auf den gesetzlichen Richter)**

**a) Schutzbereich**

Der in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verankerte Anspruch auf den gesetzlichen Richter soll den Antragsgegner davor schützen, dass eine Angelegenheit durch einen anderen als den im Einzelfall zur Entscheidung berufenen Richter entschieden wird.

**b) Verletzungshandlung**

Der Anspruch auf den Gesetzlichen Richter wird im vorliegenden Zusammenhang durch die Entscheidung des Amtsgerichts Passau - 13 C 1219/15 verletzt.

Insoweit verhält es sich zunächst einmal so, dass gegen eine „genehmigte“ Versammlung, die in Abstimmung mit der Versammlungs- und Polizeibehörde durchgeführt wird, nicht vor den Zivilgerichten vorgegangen werden kann. Der Nibelungenplatz weist als öffentliches Forum, das sich in privater Hand befindet, sowohl eine private als auch eine öffentlich-rechtliche Komponente auf (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 27.05.2003 – 15 A 2182/03, juris Rn. 2 ff.). Die Frage, der rechtlichen Beurteilung einer auf dem Nibelungenplatz abzuhaltenden Versammlung unterliegt damit allein dem öffentlich-rechtlichen Rechtsregime, für dessen Beurteilung die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Hierauf hat der Antragsteller mit Schreiben vom 13.07.2015 (Schutzschrift, Seite 2 - **Anlage 12**) bereits hingewiesen. Die zivilgerichtliche Abhandlung eines vor die Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörenden Sachverhalts verletzt das Recht des Antragstellers auf den gesetzlichen Richter.

Zudem wird mit der in dem Verfahren des Amtsgericht Passau - 13 C 1219/15 erfolgten Übernahme der durch einen anderen Richter gefertigten Urteilsgründe im Copy & Paste-



Verfahren anschaulich verdeutlicht, dass sich das Gericht überhaupt nicht eigenständig mit dem Sachverhalt, der im Übrigen in den übernommenen Passagen völlig realitätsfern geschildert wird, befasst hat. Sklavisch wurden die Gedankengänge eines anderen – mithin nicht des gesetzlichen Richters – übernommen, wodurch ersichtlich wird, dass der zuständige Richter die versammlungsrechtliche Realität überhaupt nicht reflektiert hat (vgl. BGH, Beschl. v. 23.04.1998 – 4 StR 106/98 = NStZ-RR 1998, 277).

Rein der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass sich die befassten Gerichte offenbar grundsätzlich eher missmutig mit dem Anliegen des Antragstellers befasst haben. Hierbei wurden nicht nur Angaben anderer Richter an die Stelle eigener rechtlicher Würdigungen gesetzt, sondern auch die für die eigene richterliche Befassung essentiellen Anlagen nicht gelesen und ausgewertet. Nur so ist etwa zu erklären, dass das Landgericht einen willkürlichen Sachverhalt schildert und behauptet, der Antragsteller habe nie auf die Bedeutung des Nibelungenplatzes für sein Anliegen hingewiesen. Auch mittels der Nichtbefassung mit den zu Gericht gereichten Anlagen wird das Recht des Antragstellers auf den gesetzlichen Richter verletzt.

## **V. Besondere Verfahrensvoraussetzungen**

### **1. Dringlichkeit**

Der Antragsteller hat mit Blick auf die von den angegriffenen Beschlüssen ausgehende Grundrechtsverletzung und aufgrund des am 20.07.2015 eintretenden Vollzuges in Form der Nichtdurchführbarkeit der auf dem Nibelungenplatz vorgesehenen Versammlung ein berechtigtes Interesse an einer vorläufigen Regelung. Hierzu gehört insbesondere auch das Interesse des Antragstellers, ab sofort wieder über Facebook für die Versammlung werben zu können. Wenn kein Rechtsschutz gem. § 32 BVerfGG gewährt wird, ist die Versammlungsfreiheit irreperabel verletzt, weil die Versammlung auf dem Nibelungenplatz nicht mehr durchgeführt werden kann.

### **2. Drohender schwerer Nachteil**

Wenn die Versammlung nicht in der geplanten Art und Weise durchgeführt werden kann, droht dem Antragsteller und der Versammlung ein schwerer Nachteil. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben sich über Facebook und aus dem persönlichen Umfeld des Antragstellers zahlreiche Personen angemeldet, deren Versammlungsteilnahme zu erwarten ist. Zu einem anderen

Zeitpunkt ist nach einer „geplatzten“ Versammlung nicht mehr mit der guten Resonanz zu rechnen. Die Nichtgewährung des Rechtsschutzes nach § 32 BVerfGG hätte schwere Nachteile für die im Gemeinwohl liegende Versammlungsfreiheit zur Folge, da der Versammlungszweck nicht mehr erreicht werden könnte.

### 3. Gemeinwohlerfordernis

Die Prüfung im Verfahren gem. § 32 BVerfGG führt zu dem Ergebnis, dass eine Verfassungsbeschwere offensichtlich begründet wäre. In der Nichtgewährung des Eilrechtsschutzes liegt ein schwerer, unzumutbarer Nachteil für das gemeine Wohl im Sinne von § 32 Abs. 1 BVerfGG.

Mit Blick auf den unmittelbar bevorstehenden Vollzug der angegriffenen Beschlüsse und der damit einhergehenden endgültigen Grundrechtsverletzung, wird um baldige Entscheidung gebeten. Sollte ein weiterer Sachvortrag einschließlich einer hierauf bezogenen Glaubhaftmachung erforderlich sein, wird um die Erteilung eines richterlichen Hinweises gebeten. Die Entscheidung wird vorab über die Faxnummer 0851 509 2293 erbeten.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Albrecht

Rechtsanwalt

**Anlagen (werden mit gesondertem Fax übermittelt)**